

Änderungen bei den steuerlichen Abzügen – Sind Sie betroffen?

Nadia Tarolli Schmidt und Martin Dubach, VISCHER AG*

Per 1. Januar 2016 treten Änderungen zu den steuerlichen Abzügen für Bildungs- und Fahrkosten in Kraft. Mit Blick auf die Bildungskosten lohnt es sich, die Neuerungen bereits in diesem Jahr genauer zu betrachten; denn damit lassen sich Steuern sparen.

1. Neuregelung der Bildungskosten

Während heute zwischen (steuerlich abzugsfähigen) Weiterbildungs- und (steuerlich nicht zum Abzug zugelassenen) Ausbildungskosten unterschieden wird, wird neu auf diese Differenzierung verzichtet. Ab 2016 ist ein allgemeiner Abzug für alle berufsorientierten Bildungskosten nach Abschluss der Sekundarstufe II (Lehre, Matura bzw. Fachmittelschule) oder des 20. Lebensjahres vorgesehen. Als berufsorientiert gilt jeder Lehrgang, welcher einer Berufstätigkeit dient, selbst wenn er nicht im erlernten Berufsfeld absolviert wird. Dazu gehören neu auch Ausbildungen zum beruflichen Aufstieg (Zusatzausbildung) oder freiwillige Umschulungen (Zweitausbildung), sofern es sich nicht um Bildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Nicht abzugsfähig bleiben nur Bildungsaktivitäten im Bereich der Liebhaberei und Freizeitgestaltung, wozu sämtliche Tätigkeiten ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zählen.

Beispiel 1, Studentin mit Nebenjob: Eine Studentin, welche ihr Studium an der Uni

Basel mit einer Teilzeitstelle finanziert, kann ab 2016 unter Nachweis der entsprechenden Quittungen insbesondere die Semestergebühren und Bücherkosten vom Einkommen in Abzug bringen. Besucht sie daneben noch eine Ausbildung zur Sportmasseurin, kann sie auch diese Auslagen ab 2016 von ihrem Einkommen abziehen.

Wird nun im Herbst 2015 ein berufsorientierter Lehrgang in Angriff genommen, welcher unter dem heute geltenden Recht nicht als steuerlich privilegierte Weiterbildung qualifiziert, ist es empfehlenswert, mit dem Anbieter auszuhandeln, dass die entsprechenden Kosten erst im Jahr 2016 beglichen werden können. Damit lassen sich allfällige Diskussionen mit den Steuerbehörden vermeiden, ist doch bei der Frage der zeitlichen Abgrenzung solcher Ausgaben grundsätzlich der Zeitpunkt der Zahlung massgebend.

Einschränkend wird hingegen gelten, dass Bildungskosten nur noch bis zu einer Höhe von 12000 CHF pro Jahr steuerlich abzugsfähig sind. Diese Grenze gilt sowohl für die Bundessteuern als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern der meisten Kantone (insbesondere Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie Zürich). Mit Blick auf diese Limite ist es folglich ratsam, zukünftige Bildungskosten soweit möglich auf mehrere Steuerperioden zu verteilen, wie nachfolgendes Beispiel zeigt.

Beispiel 2, Angestellter in Zusatzausbildung: Ein Angestellter, welcher neben seiner Berufstätigkeit eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzausbildung absolviert, ist gemäss Arbeitsvertrag im Falle seiner (vorzeitigen) Kündigung verpflichtet, die entsprechenden Kosten pro rata zurückzuzahlen. Hier könnte es sich lohnen, die massgebende Klausel anpassen zu lassen und anstatt einer Einmalzahlung eine Rückzahlung über mehrere Steuerperioden (Räten) vorzusehen. Damit kann verhindert werden, dass der ab 2016 zulässige jährliche Abzug für Bildungskosten von bis zu 12000 CHF überschritten wird und die Möglichkeit eines Abzugs verfallen würde.

2. Neuregelung der Fahrkosten

Während heute alle beruflich notwendigen Fahrkosten abgezogen werden können, wird dieser Abzug ab 2016 auf Bundesebene als Folge Abstimmung über die FABI-Vorlage, worüber vom 9. Februar 2014 auf 3000 CHF pro Jahr limitiert (entsprechend ungefähr den Kosten eines 2.-Klasse-Generalabonnements oder 4285 Autokilometern pro Jahr). Den Kantonen steht es frei, ebenfalls eine Obergrenze einzuführen. Gemäss Vorschlag des Regierungsrates gilt diese Begrenzung künftig auch für die Kantone Basel-Stadt und Zürich. Im Kanton Basel-Landschaft wird derzeit über eine Obergrenze bis zum Betrag eines 1.-Klasse-Generalabonnements diskutiert. Dies ist zu begrüssen, selbst wenn der

administrative Aufwand durch zwei unterschiedliche Pauschalen etwas grösser ist.

Nationale und internationale Wochenaufenthalter sind von dieser Neuerung besonders betroffen, soweit sie die Strecke nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen der erwähnten Kosten zurücklegen können.

Beispiel 3, Wochenaufenthalter: Ein Familienvater mit Wohnsitz in St. Gallen, welcher in Basel arbeitet und dafür über eine Wohnung in Reinach verfügt, konnte bis anhin sämtliche Fahrkosten zwischen der auswärtigen Unterkunft Reinach, dem Arbeitsort Basel und dem Familienwohnsitz St. Gallen steuerlich abziehen. Ab 2016 wird dieser Abzug nur noch innerhalb des auf Bundes- und Kantonsebene vorgesehenen Rahmens möglich sein. Die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft bleiben hingegen unverändert abzugsfähig.

**Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Martin Dubach, Rechtsanwalt und Mitglied des Tax Teams VISCHER AG*